

Haferkamp: Recht der Schuldverhältnisse, #10

18.10.2006

- Für die Vorlesung findet das Script der Zivilrechts-Vorlesung vom letzten Semester Anwendung.

9. Leistungsstörungenrecht

- unterscheide c.i.c., Deliktsrecht („Jedermannsrecht“) und Vertragsrecht
- unterscheide **Hauptpflichten** (Primärpflichten, Primärleistungspflichten)
→ **§ 433 BGB, § 631 BGB**

vs.

Nebentpflichten („Sorgfaltspflichten“)

- Art der Erfüllung der HP, z.B. sorgfältig
- nicht jede Verletzung einer Nebentpflicht führt zu Rücktrittsanspruch o.ä.
 - aber: **§ 324 BGB** i.V.m. **§ 241 BGB II** ermöglicht Rücktritt;
 - beachte: Formulierung in **§ 241 II BGB** „Das Schuldverhältnis *kann* ... Interessen des anderen Teils verpflichten.“ bedeutet, daß die Interessen des anderen Teils gewahrt werden *müssen*
- beachte **§ 323 BGB**: Rücktritt
 - do ut des (Synallagma)
 - vgl. **§§ 320, 322 BGB**
- typisch führt Verletzung einer SP zu Minderung, SchE, Aufwendungsersatz, ...

Aus der Verletzung von Hauptpflichten können **Sekundärpflichten** entstehen, z.B. Schadensersatz oder Nachlieferung

- Fall: Schrankkauf für 100,-- – Lieferung 1 Woche zu spät – inzwischen anderen Schrank bei der Konkurrenz für 150,-- gekauft
 - ⇒ WER WILL WAS VON WEM WORAUS?
 - ⇒ Evtl. entsteht ein Anspruch aus **§ 433 II BGB**?
 - Eine Störung kann darin liegen, daß man **zu spät, schlecht oder gar nicht** liefert.

Prüfung Verzug

Wurde nach **§ 286 BGB** (mit den Rechtsfolgen nach **§ 281 BGB**) zu spät geliefert? ⊕

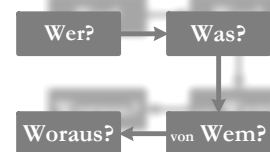
⇒ fußt auf **§ 280 BGB**, für den die **Voraussetzungen** gelten:

- Schuldverhältnis
- Pflichtverletzung
- Schuld
- Schaden

⇒ unterscheide:

- **§ 280 BGB**: SchE
- **§ 280 i.V.m. § 281 BGB**: SchE „statt der Leistung“
- **§ 281 I, V 5 BGB**: SchE „statt der ganzen Leistung“ (wieder zurück)

SchE statt der Leistung funktioniert wegen der Fristsetzung nicht ⊖



Absolutes Fixgeschäft:

→ Unmöglichkeit

Relatives Fixgeschäft:

→ Vereinbarter Termin

- ⇒ evtl. entsteht **Rücktrittsrecht** nach **§ 323 BGB**?
 - dann Rückabwicklung
 - die Lieferung ist ein **relatives Fixgeschäft**, man hätte also bereits im Vertrag sagen müssen, daß man bei Spätlieferung nicht mehr abnimmt ⊖
- ⇒ evtl. Anspruch aus „**vermietungsentgangenem Gewinn**“? ⊕
 - nach **§ 280 II BGB** ist beim Verzögerungsschaden keine Mahnung nötig und es entsteht i.V.m. **§ 286 BGB** ein Anspruch dann, wenn der Schrank z.B. für ein Hotelzimmer verwendet werden sollte, das nun eine Woche nicht vermietet werden konnte

Prüfung Unmöglichkeit

- ⇒ **PP** fielen dann weg; muß trotzdem **geleistet** werden? Muß trotzdem **gezahlt** werden?
- ⇒ **SP** bedingen SchE, falls Unmöglichkeit **schuldhaft** verursacht
- ⇒ beim **§ 275 BGB** ist nach **subjektiver** (z.B. wg. Diebstahls: Schuldner *könnte* noch liefern) und **objektiver Unmöglichkeit** (Gegenstand ist z.B. verbrannt) zu unterscheiden

- Wurde zwei Mal eine **Zustellung versucht** und verbrennt die Ware auf der Rückfahrt, muß nicht mehr geliefert werden

⇒ **Schuldnerverzug** nach **§ 287¹**

Gläubigerverzug nach **§ 293** i.V.m. **§ 326 I 1**; beachte i.d.Z.

- die **Obliegenheitsverletzung** und **§ 293** Annahmeverzug
- § 294** Tatsächliches Angebot
- § 295** Wörtliches Angebot
- § 296** Entbehrlichkeit des Angebots

Ein **tatsächliches Angebot** (bei der Lieferung) setzt **physische Anwesenheit** (der Ware) beim Empfänger voraus.

- Besonderheiten des **§ 275**:
 1. Die **Gattungsschuld²** ist dann **unmöglich**, wenn die ganze Gattung nicht mehr existiert
 2. Die **Stückschuld³** ist dann **unmöglich**, wenn das Stück nicht mehr existiert

Wird eine Sache mit der Einschränkung „**solange der Vorrat reicht**“ angeboten, so handelt es sich um eine **Gattungsschuld**, und zwar um die besondere Form der „**Vorratsschuld**“.

Oftmals **geht** eine **Gattungsschuld** in eine **Stückschuld über**, z.B. in einem Falle, da ein Sack Kartoffeln gekauft wurde und dieser dann in besonderer Art und Weise (z.B. zur Abholung) bereitgestellt wurde.

Dieser Vorgang ist die **Konkretisierung**. Der **§ 275** ist ausschließlich auf eine Stückschuld anwendbar, aufgrund der Konkretisierung (vgl. **§ 243 II⁴**) aber auch auf ehemalige Gattungsschulden. Die Sonderform des **§ 275 II** ist die „**wirtschaftliche Unmöglichkeit**“.

- Unterscheide Holschuld, Schickschuld und Bringschuld

Holschuld	Schickschuld	Bringschuld
1. Aussonderung 2. Anruf 3. Erledigt	1. Übergabe an Spedition oder Post 2. dabei Umwandlung von Gattungsschuld in Stückschuld 3. Erledigt	1. Anfahrt 2. Angebot (§ 294...)

¹ **§ 287 BGB** [Verantwortlichkeit während des Verzugs]
Der Schuldner hat während des Verzugs jede Fahrlässigkeit zu vertreten. Er haftet wegen der Leistung auch für Zufall, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde.

² **Gattungsschuld** liegt z.B. vor, wenn „5 Joghurts und ein Sack Kartoffeln“ bei einer Verkäuferin „bestellt“ wurde

³ **Stückschuld** liegt z.B. vor, wenn „5 Joghurts und ein Sack Kartoffeln“ direkt aus dem Regal **entnommen** wurden

⁴ **§ 243 BGB** [Gattungsschuld]

(1) Wer eine nur der Gattung nach bestimmte Sache schuldet, hat eine Sache von mittlerer Art und Güte zu leisten.

(2) **Hat der Schuldner das zur Leistung einer solchen Sache seinerseits Erforderliche getan, so beschränkt sich das Schuldverhältnis auf diese Sache.**

- In diesem Zusammenhang sind für
 - den **SchE §§ 275, 326** bzw. **§ 281 → § 283** → keine Fristsetzung mehr nötig und
 - den **Rücktritt § 326 V** relevant.

Spezielles Schuldrecht: Schlechtleistung

- Eine **Minderung** ist nur bei Vorliegen einer **Slechtleistung** möglich; z.B. durch die **Sachmängelgewährleistung** beim Kauf.
- Fall: **3 Wochen** nach dem Kauf eines Schrankes **fällt** das **Furnier** ab. Der **Käufer K** möchte den Schrank zurückgeben und sein Geld zurück haben.

Prüfung § 437 II: §§ 440, 323, 326 V

- ⇒ Unmöglichkeit kann nicht sein, da Vorrang der Nacherfüllung; Nacherfüllung nicht möglich; Rücktritt erst dann, wenn der Verkäufer die Möglichkeit einer Reparatur oder Nachlieferung hatte
- ⇒ nach § 323 i.V.m. § 346⁵ ergibt sich, „wenn Mangel, darf ich zurücktreten“

Das **Rücktrittsfolgenrecht** ist der „spezielle Teil“ des Rücktritts ab § 346.

§ 434

Wurde eine **Maus bestellt** und ein **Elefant geliefert**, so handelt es sich nach § 434 III nicht um eine Falschlieferung, sondern um die **Lieferung einer fehlerhaften Maus**.

- ⇒ besteht ein (Sach-)Mangel?
- ⇒ der **Gefahrübergang** war der Zeitpunkt der Übergabe (vgl. §§ 446, 447)
- ⇒ ein **Mangel** ist eine **Abweichung der Ist-Beschaffenheit** von der **Soll-Beschaffenheit**; vgl. auch IKEA-Klausel⁶: der sich aus der Klausel ergebende Mangel ist in dem Moment nicht mehr existent, wenn die Sache fehlerfrei aufgebaut wurde
 - ist die Oma mit dem Aufbau eines IKEA-Schranks wegen schlechter Montageanleitung überfordert und bestellt sie einen Schreiner, der alles ordnungsgemäß montiert, so kann sie dessen Kosten nicht einfordern, da *kein Mangel besteht*
- ⇒ berühmter Fall von Schlechtleistung ist z.B. die Diskussion, ob die Lieferung von Winterweizen nach der Bestellung von Sommerweizen ein **Aliud**⁷ oder **Peius**⁸ sei (ist Winterweizen schlechter Sommerweizen?)

⁵ § 346 BGB [Wirkungen des Rücktritts]

(1) Hat sich eine Vertragspartei vertraglich den Rücktritt vorbehalten oder steht ihr ein gesetzliches Rücktrittsrecht zu, so sind im Falle des Rücktritts die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben.

(2) Statt der Rückgewähr oder Herausgabe hat der Schuldner Wertersatz zu leisten, soweit

1. die Rückgewähr oder die Herausgabe nach der Natur des Erlangten ausgeschlossen ist,
 2. er den empfangenen Gegenstand verbraucht, veräußert, belastet, verarbeitet oder umgestaltet hat,
 3. der empfangene Gegenstand sich verschlechtert hat oder untergegangen ist; jedoch bleibt die durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstandene Verschlechterung außer Betracht.

Ist im Vertrag eine Gegenleistung bestimmt, ist sie bei der Berechnung des Wertersatzes zugrunde zu legen; ist Wertersatz für den Gebrauchsvorteil eines Darlehens zu leisten, kann nachgewiesen werden, dass der Wert des Gebrauchsvorteils niedriger war.

(3) Die Pflicht zum Wertersatz entfällt,

1. wenn sich der zum Rücktritt berechtigende Mangel erst während der Verarbeitung oder Umgestaltung des Gegenstandes gezeigt hat,
 2. soweit der Gläubiger die Verschlechterung oder den Untergang zu vertreten hat oder der Schaden bei ihm gleichfalls eingetreten wäre,
 3. wenn im Falle eines gesetzlichen Rücktrittsrechts die Verschlechterung oder der Untergang beim Berechtigten eingetreten ist, obwohl dieser diejenige Sorgfalt beobachtet hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.
 Eine verbleibende Bereicherung ist herauszugeben.

(4) Der Gläubiger kann wegen Verletzung einer Pflicht aus Absatz 1 nach Maßgabe der §§ 280 bis 283 Schadensersatz verlangen.

⁶ Als **IKEA-Klausel** wird der § 434 II 2 BGB bezeichnet, weil im Rahmen der Schuldrechtsreform zum 1.1.2002 nach vorangegangener Bildung der Rechtsmeinung aufgrund von Problemen mit den Möbeln von IKEA bei schlechter Montageanleitung mit dem Zusatz „**ein Sachmangel liegt bei einer zur Montage bestimmten Sache ferner vor, wenn die Montageanleitung mangelhaft ist, es sei denn, die Sache ist fehlerfrei montiert worden**“ angepaßt wurde.

⁷ **Aliud** ist eine **Falschlieferung**, also ein Gegenstand, der nicht der vereinbarten Gattung angehört.

[ard-recht]

⁸ **Peius** ist die **Schlechtlieferung**.

[hübner]

- § 434 I 1 ⊖ (Furnier ist nicht spezifiziert)
- § 434 I 2 Nr. 1 ⊖ (Zweck des Furniers ist nicht spezifiziert)
- § 434 I 2 Nr. 2 ⊕ (*gewöhnlicher* optischer Zweck ist nicht erreicht)

§ 323⁹

Rücktritt ist nur unter Fristsetzung („Nacherfüllungsfrist“) möglich

⇒ 2 Versuche der Nachbesserung, 14 Tage Frist

Das Kaufrecht ist fast komplett abdingbar, außer es geht um

Geschäfte zwischen Verbrauchern und Unternehmern

⇒ § 475 I¹⁰ → § 439¹¹ wird zu zwingendem Recht

Zur Verjährung beachte § 438¹².

⁹ § 323 BGB [Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung]

→ Diese Vorschrift dient auch der Umsetzung der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.5.1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. EG Nr. L 171 S. 12)

- (1) Erbringt bei einem gegenseitigen Vertrag der Schuldner eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann der Gläubiger, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat, vom Vertrag zurücktreten.
- (2) Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn
 1. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
 2. der Schuldner die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt und der Gläubiger im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder
 3. besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.
- (3) Kommt nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle eine Abmahnung.
- (4) Der Gläubiger kann bereits vor dem Eintritt der Fälligkeit der Leistung zurücktreten, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Rücktritts eintreten werden.
- (5) Hat der Schuldner eine Teilleistung bewirkt, so kann der Gläubiger vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Hat der Schuldner die Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, so kann der Gläubiger vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.
- (6) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder wenn der vom Schuldner nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit eintritt, zu welcher der Gläubiger im Verzug der Annahme ist.

¹⁰ § 475 BGB [Abweichende Vereinbarungen]

- (1) Auf eine vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des Verbrauchers von den §§ 433 bis 435, 437, 439 bis 443 sowie von den Vorschriften dieses Untertitels abweicht, kann der Unternehmer sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.
- (2) Die Verjährung der in § 437 bezeichneten Ansprüche kann vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer nicht durch Rechtsgeschäft erleichtert werden, wenn die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn von weniger als zwei Jahren, bei gebrauchten Sachen von weniger als einem Jahr führt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der §§ 307 bis 309 nicht für den Ausschluss oder die Beschränkung des Anspruchs auf Schadensersatz.

¹¹ § 439 BGB [Nacherfüllung]

- (1) Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.
- (2) Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
- (3) Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 verweigern, wenn sie nur unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Verkäufers, auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt.
- (4) Liefert der Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so kann er vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 verlangen.

¹² § 438 BGB [Verjährung der Mängelansprüche]

- (1) Die in § 437 Nr. 1 und 3 bezeichneten Ansprüche verjähren
 1. in 30 Jahren, wenn der Mangel
 - a) in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, oder
 - b) in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht,
 2. in fünf Jahren
 - a) bei einem Bauwerk und
 - b) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, und
 3. im Übrigen in zwei Jahren.
- (2) Die Verjährung beginnt bei Grundstücken mit der Übergabe, im Übrigen mit der Ablieferung der Sache.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2 verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 tritt die Verjährung jedoch nicht vor Ablauf der dort bestimmten Frist ein.
- (4) Für das in § 437 bezeichnete Rücktrittsrecht gilt § 218. Der Käufer kann trotz einer Unwirksamkeit des Rücktritts nach § 218 Abs. 1 die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er auf Grund des Rücktritts dazu berechtigt sein würde. Macht er von diesem Recht Gebrauch, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.
- (5) Auf das in § 437 bezeichnete Minderungsrecht finden § 218 und Absatz 4 Satz 2 entsprechende Anwendung.